

## Landesprogramm

Fachkräfteoffensive „Erzieherinnen und Erzieher sowie  
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“

### **Merkblatt zur Antragstellung in Programmbereich II**

Das Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen zur Antragstellung in Programmbereich II (Praxisbonus für die Praxisanleitung) für das Schuljahr 2025/2026 zusammen für

#### **Träger von Kindertageseinrichtungen (außer Kindertagespflege)**

Da sich das Antragsverfahren für **Träger von (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** leicht unterscheidet, steht für diese ein separates Merkblatt zur Verfügung.

## Antragstellende

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

**Bitte beachten Sie, dass für die Antragstellung eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorausgesetzt wird. Sollte Ihrer Einrichtung eine solche Betriebserlaubnis nicht vorliegen, dann fallen Sie nicht in den Kreis der Zuwendungsempfänger und sind nicht antragsberechtigt.** Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Da sich die Voraussetzungen jedoch teilweise unterscheiden, bitten wir Sie, für die entsprechende Antragsstellung die Informationen im separaten Merkblatt zu beachten.

## Förderfähige Maßnahmen und Förderzeitraum

Anträge zur Praxisanleitung können für Studierende an Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege, gestellt werden, die sich in folgenden Ausbildungsmodellen befinden:

- Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)
- Vollzeitschulische Ausbildung mit Anerkennungsjahr
- (berufsbegleitende) Ausbildung in Teilzeit

Das heißt, Sie können für angehende Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in den oben benannten Ausbildungsmodellen Fördermittel in Programmbereich II beantragen.

Da der Praxisbonus für die **durchschnittliche Freistellung von zwei Stunden wöchentlich** erfolgt, sollte eine Anwesenheit der studierenden Person am Lernort Praxis an mindestens zwei Tagen in der Woche gewährleistet sein.

Der Förderzeitraum bezieht sich regelhaft auf das komplette Schuljahr 2025/2026. Förderfähig sind Praxisanleitungen, **die min. zehn Monate andauern und in einem Stundenumfang von mindestens 104 Stunden – durchschnittlich zwei Stunden pro Woche –** geleistet werden.

Von dieser Regelung wird abgewichen, wenn Studierende mit Genehmigung der jeweiligen Fachschule für Sozialwesen ihre Ausbildung verkürzen dürfen, etwa aufgrund guter Noten oder Anerkennung von Praxiszeiten. Förderfähig sind in diesen Fällen auch **verkürzte Anleitungen, die sechs bis neun Monate andauern, im Durchschnitt an zwei Stunden pro Woche stattfinden und im Schuljahr 2025/26** beginnen.

Im Antragsformular geben Sie an, ob die Praxisanleitung

- 10 bis 12 Monate bzw.
- 6 bis 9 Monate

dauert.

Anleitungen, die weniger als sechs Monate umfassen, können nicht gefördert werden. Da Anleitungen für Praxisphasen, die blockweise in den Ferienzeiten im Rahmen eines vollzeitschulischen Ausbildungsjahres vorgesehen sind, in der Regel einen deutlich geringeren zeitlichen Umfang als sechs Monate aufweisen, sind diese von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderpauschale orientiert sich an der Dauer der Praxisanleitung:

- 3.120 EUR bei einer Anleitung von 10 bis 12 Monaten bzw.
- 1.548 EUR bei einer Anleitung von 6 bis 9 Monaten.

## Antragsfrist

Die Antragsfrist für den Praxisbonus zur Anleitung für das Schuljahr 2025/26 endet am **15. August 2025**. Die Förderung wird rückwirkend ab dem 01. August 2025 gewährt.

## Antragsverfahren

### **Antragstellung online**

Der Link zum Online-Antragsformular findet sich auf der Homepage [www.grosse-zukunft-erzieher.de](http://www.grosse-zukunft-erzieher.de) unter „Antragsverfahren im Programmbereich II – Träger von Kindertageseinrichtungen“ der Rubrik „Landesprogramm Fachkräfteoffensive“.

Den Antrag stellen Sie über ein Online-Formular. Sie können das Formular mit den aktuellen Versionen der Browser Firefox, Chrome, Edge und Safari aufrufen.

Für jede studierende Person, die durchschnittlich zwei Stunden in der Woche Anleitung in der Einrichtung erhält, muss jeweils ein eigener Antrag ausgefüllt werden.

Wenn Sie den Antrag ausfüllen, halten Sie bitte folgende Informationen und Dokumente bereit:

- Träger- und Einrichtungsnummer
- Vor- und Nachnamen der studierenden Person
- Ausbildung und Ausbildungsmodell der studierenden Person
- Name der Fachschule für Sozialwesen, an der die studierende Person die Ausbildung absolviert
- Vor- und Nachnamen der anleitenden Fachkraft
- Leitungsdauer
- Scan des ausgefüllten und unterschriebenen Freistellungsnachweises als PDF-Dokument (siehe unten)
- IBAN des Trägers für den Eingang der Fördermittel (bitte diese Angaben sorgfältig auf Richtigkeit überprüfen)

Träger- und Einrichtungsnummer finden Sie u.a. auf der Betriebserlaubnis.

Sie erhalten sowohl die Eingangsbestätigung des Antrags mit der Referenznummer als auch den Förderbescheid per E-Mail an die Mailadresse, die Sie im Antrag angegeben haben. Aus diesem Grund ist es wichtig, eine Mailadresse zu hinterlegen, die von Ihnen regelmäßig abgerufen wird oder auf die mehrere Personen zugreifen können.

## **Anmeldung im Online-Formular**

Sie können das Formular ohne eine elektronische Identifizierung ausfüllen („ohne Anmeldung“) oder sich über Ihr auf ELSTER basierendem „Mein Unternehmenskonto“ (MUK) anmelden.

## **Nachweisdokumente**

Dem Online-Formular ist ein **Freistellungsnachweis** anzuhängen.

In dem Freistellungsnachweis wird durch den Träger und die anleitende Fachkraft die Anleitung der studierenden Person der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege, im Durchschnitt im Umfang von zwei Wochenstunden bestätigt. Der Freistellungsnachweis wird ausgefüllt, ausgedruckt, Träger und anleitende Fachkraft leisten eine Unterschrift und anschließend wird ein Scan erstellt. Der Scan wird im Rahmen der Antragstellung als Dokumenten-Upload eingereicht. Der Freistellungsnachweis muss als eigenständiges PDF-Dokument vorliegen.

Parallel zur Antragstellung ist die **Erklärung des Einvernehmens** auszufüllen. Hier stimmt die oder der angehende Studierende der Weitergabe ihrer oder seiner Daten im Rahmen des Förderverfahrens im Landesprogramm zu. Das Dokument verbleibt beim Träger und muss auf Anfrage der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

## **Allgemeiner Hinweis zur Aufbewahrung der Nachweisdokumente**

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Nachweisdokumente im Original für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorhalten und auf Nachfrage zur Prüfung einreichen müssen.

## **Noch Fragen?**

Für **Fragen zur Beantragung der Praxisanleitung sowie zum Förderverfahren** ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 57 Förderungen zuständig.

E-Mail: [praxisanleitung@hsm.hessen.de](mailto:praxisanleitung@hsm.hessen.de)

Telefon: 0561-106 -2621 oder -1829

Bei **Fragen zur Praxisanleitung im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“** ist das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, Referat II 3 Jugend, Jugendhilfe für **Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Kita, (teil-)stationäre Einrichtungen)** zuständig.

E-Mail: [praxisanleitung@hsm.hessen.de](mailto:praxisanleitung@hsm.hessen.de)

Telefon: 0611-321932 74 oder -26